

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. März 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Leberl

An das Z1.30.059/53-V/1/84

Klappe 6203 Durchwahl

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

16/SN-57/ME
16. 03/1984
4. APR. 1984
1984-04-05
Stinner
St. Nasserbauer

Betrifft: Entwurf einer Novelle - Bundesverfassungsgesetz mit dem das Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert wird;
Stellungnahme des Ressorts

Zum do. Schreiben vom 28. Februar 1984, GZ 601.323/1-V/4/1984, nimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung Stellung wie folgt:

Das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz soll die Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung des Bundes bei der Regelung von Bezügen von in Bundesbetrieben beschäftigten Personen regeln. Es soll daher offenbar nur die (einseitige) Festsetzung der Bezüge durch Verwaltungsorgane (z.B. als Vertragsschablone für Einzelverträge) erfaßt werden. Ist dies die Absicht dann muß nicht nur die Regelung der Bezüge durch Gesetz sondern auch die Regelung der Bezüge durch Kollektivvertrag (wie z.B. bei den Bundestheatern) ausgenommen werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint erforderlich.

Die Definition des Begriffs "Bezüge" im zweiten Satz des § 2 des gegenständlichen Entwurfes ("Dabei sind unter Bezügen ausschließlich Geldleistungen zu verstehen") wird in den Er-

- 2 -

läuterungen (Seite 2) mit der Notwendigkeit begründet klarzustellen "daß unter dem Begriff Bezüge nur Geldleistungen nicht aber sonstige geldwerte Leistungen, wie etwa Urlaubsansprüche verstanden werden". Es ist nicht Sache des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu entscheiden, welche Leistungen an die Bediensteten in Bundesbetrieben unter Mitwirkung des Nationalrates festgesetzt werden sollen. Wenn dieses Mitwirkungsrecht nur für Geldleistungen gelten soll, so ist dazu vom Standpunkt des BMS nichts zu bemerken. § 2 letzter Satz der Novelle würde dies ausreichend klarstellen. Die Begründung ist aber jedenfalls falsch und steht mit unbestrittenen Grundsätzen des Arbeits- wie des Dienstrechtes im Widerspruch. Nach nunmehr ständiger Judikatur des Obersten Gerichtshofes wird im Urlaub ein Doppelanspruch gesehen, der in einer Freistellung von der Arbeitsleistung einerseits und in einem Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes für diesen Zeitraum andererseits besteht. Zwar kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Urlaub nicht mehr konsumiert werden kann, der Anspruch auf das Entgelt für den Urlaubszeitraum eine gewisse Verselbständigung erfahren (Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung) doch wurde bisher weder der Freistellungsanspruch noch der Entgeltfortzahlungsanspruch für den Urlaubszeitraum jemals unter den Begriff des "Bezuges" subsumiert. Wenn daher die vorliegende Novelle in § 2 letzter Satz den Begriff des Bezuges deswegen ausschließlich als Geldleistung definiert, um damit Ansprüche auf Urlaub auszuschließen (so die Erläuterungen), dann ist diese Bestimmung überflüssig, ja sogar irreführend. Sollte jedoch die Absicht bestanden haben, durch § 2 letzter Satz die Mitwirkung des Nationalrates bei der Festsetzung von Naturalentgelt (z.B. Dienstwohnungen, Dienstkleidung, Deputate udgl.) auszuschließen, dann (aber nur dann) ist die Regelung sinnvoll.

- 3 -

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß im Bereich des Arbeitsrechtes - wenn sich aus der zuzulegenden Norm nichts anderes ergibt - unter dem Begriff "Bezug" auch Naturalleistungen verstanden werden (vgl. § 6 Abs. 1 Angestelltesgesetz, § 5 Abs. 2 Gutsangestelltesgesetz, Arb.Slg. 9430).

Im übrigen ist vom Standpunkt der Sektion V nichts weiter zu bemerken.

Für den Bundesminister:
M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

